

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 20/2025

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2025

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

prof. dr hab. Thomas Baier (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), prof. dr hab. Caspar Ehlers (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main), prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), dr Krzysztof Garczewski (Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy), prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann (Universität Potsdam), prof. dr hab. Tomasz Jasiński (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu), prof. dr hab. Krzysztof Kopiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu), prof. dr hab. Zdzisław Noga (Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie), prof. dr hab. Krzysztof Ożóg (Uniwersytet Jagielloński w Krakowie), prof. dr hab. Andrzej Radziński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu): Przewodniczący / Vorsitzender, prof. dr hab. Wojciech Zawadzki (Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego w Warszawie)

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Renata Skowrońska

Redakcja językowa (j. angielski) / *Philologische Redaktion* (Englisch)
Steve Jones

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<https://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: renata.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS) na zasadach licencji Creative Commons (CC BY – ND 4.0).

Das Bulletin der Polnischen Historischen Mission
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschriften werden im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons (CC BY – ND 4.0) veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87–100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87–100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87–100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	15
Stypendyści oraz goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission	

STUDIA I MATERIAŁY / STUDIEN UND MATERIALIEN /
STUDIES AND MATERIALS

WOLFGANG WÜST	23
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Nowożytne praktyki karne w Norymberdze w świetle uchwał rady oraz ksiąg wyroków w sprawach o przestępstwa zagrożone karą śmierci	
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag“. Frühneuzeitliche Strafpraxis in Nürnberg im Spiegel der Ratsverlässe und Malefiz-Urteilsbücher	
“Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”: Early Modern Penal Practice in Nuremberg as Reflected in Council Decrees and Judgment Books	
LESZEK ZYGNER	61
Pławienie i procesy o czary w ustawodawstwie synodalnym metropolii gnieźnieńskiej XVI–XVIII wieku (między normą prawną a rzeczywistością)	
Kaltwasserprobe und Hexenprozesse in der Synodalgesetzgebung der Gnesener Kirchenprovinz vom 16. bis 18. Jahrhundert (zwischen Rechtsnorm und Realität)	
Water-Ordeal and Witchcraft Trials in the Synodal Legislation of the Metropolis of Gniezno in the 16th–18th Centuries (Between the Legal Norm and Reality)	

TOMASZ CIESIELSKI	79
Tortury i poniżające kary w prawie wojskowym w Rzeczypospolitej Obojga Narodów na tle krajów środkowoeuropejskich w XVII i XVIII wieku	
Folter und erniedrigende Strafen im Militärrecht der polnisch-litauischen Adelsrepublik (Rzeczpospolita) im Vergleich zu den Ländern Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert	
Torture and Degrading Punishment in the Military Law of the Polish-Lithuanian Commonwealth in Comparison With Central European Countries in the 17th and 18th Centuries	
MARIUSZ SAWICKI	103
Stosowanie tortur w procesach o czary w Rzeczypospolitej Obojga Narodów od XVII do XVIII wieku. Przyczynek do badań nad polskim sądownictwem doby nowożytnej	
Anwendung von Folter in Hexenprozessen in der polnisch-litauischen Rzeczpospolita vom 17. bis 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Erforschung der polnischen Justiz der Frühen Neuzeit	
Use of Torture in Witchcraft Trials in the Polish-Lithuanian Commonwealth From the 17th to the 18th Century: A Contribution to Research on the Polish Judiciary of the Modern Era	
DANUTA JANICKA	123
Stosowanie tortur w dawnej Rzeczypospolitej w XVI–XVIII wieku. Przyczynek do historii prawa	
Anwendung von Folter in Polen-Litauen (Rzeczpospolita) im 16.–18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte	
Use of Torture in Polish-Lithuanian Commonwealth (Rzeczpospolita) in the 16th–18th Century: A Contribution to the Legal History	
FRANZISKA NIEDRIST	143
O kwestii wartości dowodowej przyznania się do winy – poszukiwanie śladów w austriackim prawie karnym	
Zur Frage der Beweiskraft eines Geständnisses – eine Spurensuche im österreichischen Strafrecht	
On the Question of the Evidential Value of a Confession – A Search for Clues in Austrian Criminal Law	
NINA KREIBIG	169
„Trująca katusze nie są najmniejszą siostrą bliźniaczą tortur!” Walka Friederike Kempner z izolatkami w więzieniach w XIX-wiecznych Prusach	
„Giftige Marter ist nicht die kleinste Zwillingsschwester der Tortur!“ Friederike Kempners Kampf gegen die Einzelhaft im Preußen des 19. Jahrhunderts	
“Toxic Torture Is Not the Smallest Twin Sister of Torture!”: Friederike Kempner’s Fight Against Solitary Confinement in 19th-Century Prussia	

ELŻBIETA ALABRUDZIŃSKA	197
Kościoły protestanckie w polityce bezpieczeństwa państwa polskiego w latach 1937–1939	
Evangelische Kirchen in der Sicherheitspolitik des polnischen Staates in den Jahren 1937–1939	
Protestant Churches in the Security Policy of the Polish State in the Years 1937–1939	
PHILIP CZECH	217
O dynamicznym rozwoju zakazu tortur przez Europejski Trybunał Praw Człowieka w drugiej połowie XX wieku	
Zur dynamischen Weiterentwicklung des Folterverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	
On the Dynamic Development of the Prohibition of Torture by the European Court of Human Rights in the Second Half of the 20th Century	
MARTA BARANOWSKA / PAWEŁ FIKTUS	251
Międzynarodowy Pakt Praw Obywatelskich i Politycznych z 1966 jako przyczynek do debat o torturach w polskiej publicystyce prawno-filozoficznej lat 1977–1980	
Der <i>Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i> von 1966 als Beitrag zu den Debatten über Folter in der polnischen rechtsphilosophischen Publizistik der Jahre 1977–1980	
The <i>International Covenant on Civil and Political Rights</i> of 1966 as a Contribution to Debates on Torture in Polish Legal and Philosophical Publications in 1977–1980	
KATARZYNA GRYSIŃSKA-JARMOŁA / AGNIESZKA WEDEŁ-DOMARADZKA	273
Międzynarodowy system prewencji i ochrony przed torturami a Polska. Aspekty historyczne i prawne	
Das internationale System zur Prävention und zum Schutz vor Folter und Polen. Historische und rechtliche Aspekte	
The International System of Prevention and Protection Against Torture and Poland: Historical and Legal Aspects	

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-7873-5996>

„ZUR TORTUR VND PEINLICHEN FRAG“ FRÜHNEUZEITLICHE STRAFPRAXIS IN NÜRNBERG IM SPIEGEL DER RATSVERLÄSSE UND MALEFIZ-URTEILSBÜCHER*

AUFTAKT

Als dringendes Desiderat rechtshistorischer Fragestellung galt bis vor kurzem die Darstellung der Folter in historischer Theorie und Praxis, ihre fast alltägliche Anwendung und die zugehörigen Verbotsdiskurse im Mitteleuropa der Frühmoderne, aber insbesondere in polnischen oder deutschen Gebieten. Ferner beschäftigte sich die internationale Strafrechtswissenschaft immer wieder mit der Geschichte der Folter¹ in Theorie und Praxis, ihrer Anwendung im Alltag inquisitorischer Prozesse in der Frühmoderne und den Stellungnahmen pro und kontra „peinlicher“ Verhör- und Hinrichtungsrituale. Über das Ausmaß zugehöriger Verbotsdiskurse blieben europaweit ebenso Fragen offen wie es jenseits der gut untersuchten Hexenprozesse² weiterhin Klärungsbedarf gab in Sachen Folteranwendung im

* Ich danke Herrn Christoph Gunkel M.A. (Ludwig-Maximilians-Universität München und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) herzlich für Korrekturen und die Einrichtung des Manuskripts nach den Richtlinien des *Bulletins*.

¹ Angesichts der Literaturfülle in nicht repräsentativer Auswahl: Lieberwirth (Hg.): Thomasius: *Über die Folter*; Peters: *Geschichte*; Baldauf: *Die Folter*; La Torre: *Ohne Erbarmen*.

² Für Nürnberg zuletzt als knappe Einzelstudie mit Verweisen aus dem Tagebuch des Scharfrichters Franz Schmidt: Hamper: *„Bitt Gnad!“*, S. 107–127. Als ungedruckte Quellen

Alltag der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafjustiz. Dieser Befund trifft insbesondere dann zu, wenn man für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit Folter nicht nur im strikten Rechtsverständnis sieht als ein in der *Carolina* festgelegtes, probates Mittel des kanonisch-rechtlichen Inquisitionsprozesses zur „Wahrheitsfindung“ und dem damit oft erzwungenen Geständnis als „*corona probationum*“. Folter im weiteren Sinne schließt dann als allgemeines Terrormittel auch die bereits von Zeitgenossen, wie Christian Thomasius (1655–1728) oder Cesare Beccaria (1738–1794), gefürchteten und kritisierten institutionellen Gewaltakte zur Strafverschärfung auf der einen und die grausamen Gewaltexzesse der Straftäter auf der anderen Seite mit ein.³ Zeitgenössische Chroniken – sie werden am Beispiel der *Neubauerischen Chronik* noch vorgestellt – decken sich bisweilen sowohl inhaltlich als auch in ikonographischer Sicht mit wiederholten Gewalt- und Foltervorwürfen jenseits der Inquisitionsprozesse. Deshalb ist im Folgenden am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg von einem erweiterten Folterbegriff die Rede, der über die Stätten „peinlicher“ Befragung hinaus missbräuchliche Gewaltformen im Strafvollzug und im Tätermilieu inkludiert. Die Fragestellung orientiert sich an der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen von 1984.

Eine Fallstudie zu einer der führenden europäischen Handels- und Reichsstädte, nämlich zu Nürnberg, erfüllt aus räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Perspektive die Erwartungshaltung, Einblicke in die fast alltägliche Folterpraxis in einem urbanen Umfeld zu erhalten. Die Stadt an der Pegnitz war wie kaum eine andere große deutsche Stadt seit dem Spätmittelalter wirtschaftlich und politisch eng mit der europäischen Städtelandschaft verwoben. Ein städtisches Netzwerk mit Nürnberg im Zentrum öffnete somit die Chance, über eine Fallstudie im Vergleich repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Briefbücher des Nürnberger Rats dokumentieren als Korrespondenzgrundlage seit dem frühen 15. Jahrhundert den interstädtischen Austausch in allen Einzelheiten, die auch den Strafvollzug betreffen.⁴ Der frühneuzeitliche Strafvollzug und die Anwendung der Folter

zog der Autor Verhörprotokolle aus dem Bestand *Amts- und Standbücher* (Nr. 210, fol. 86 v–95 r) der Reichsstadt Nürnberg im Staatsarchiv Nürnberg zu Rate.

³ Vgl. zur zeitgenössischen Folterkritik und zum langen Prozess bis zur offiziellen Abschaffung von Folter im 19. Jahrhundert am Schweizer Beispiel: Gschwend / Winiger: *Die Abschaffung*.

⁴ Vgl. hierzu: Schenk: *Nürnberg und Prag*; Polívka: *Nürnberg*, S. 165–177; Ders.:

sind unser Thema. Folter wird allerdings nicht ausschließlich im engeren rechtshistorischen Verständnis der Frühmoderne verstanden. Dort diente die Folter (*marter*) ausschließlich der Wahrheitsfindung im Prozessgeschehen, wobei Maß und Zweck protokollarisch eng umschrieben waren. Die *Constitutio Criminalis Carolina* legte 1532 beispielsweise mit Paragraf 58 (*Von der maß peinlicher frage*) fest:

Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschribem werden, so er in der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.⁵

Wir folgen stattdessen der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen von 1984, die in Artikel 1 Absatz 1 „Folter“ als Handlung definiert,

[...] durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund [...].⁶

Die Geschichte Nürnbergs ist mit Blick auf den reichen Quellenfundus zur Straf- und Kriminalgeschichte für die konkrete Gerichts- und Verhörpraxis in der Frühen Neuzeit zumindest von überregionaler, wenn nicht sogar von europaweiter Bedeutung. Die Folterpraxis war diesen, oft auch seriell geführten „peinlichen“ Quellen sowohl seitens der Justizorgane als auch seitens der Gesetzesbrecher immanent. Die ältere Nürnberger

Briefe, S. 379–402; Ders.: *Wirtschaftliche Beziehungen*, S. 1–19; Ders.: *Das Bild Frankens*, S. 297–306; Späth: *Kanzlei praxis*, S. 1–17; Neumeier: *Zwischen den Zeilen*, S. 87–104.

⁵ URL: <https://ra.smixx.de/media/files/Constitutio-Criminalis-Carolina-1532.pdf> (15.10.2024).

⁶ URL: <https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/> (15.10.2024); URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CAT/CAT_Konvention.pdf (15.10.2024).

Strafrechtsgeschichte ist dabei vor allem durch das singuläre Tagebuch⁷ des Scharfrichters Meister Fran(t)z Schmidt – er war in den Jahren 1573 bis 1617 zunächst in Bamberg und anschließend in Nürnberg tätig – auch international bekannt geworden.

Weniger bekannt sind bisher für die alltägliche strafrechtliche Praxis mit und ohne Folterdrohung und -anwendung die bis 1806 erhaltenen Ratsverlässe⁸ und die für die Jahre 1487 bis 1743 mit den Ratsdekreten korrelierenden Malefiz(urteils)bücher⁹, die als Quellengattung auch andernorts Aussagen zur Folterfrage zulassen.¹⁰ Forschungsstrategisch sind die Nürnberger Quellen aussagekräftig, um die Entscheidungsmöglichkeiten der Gerichte im Vollzug der 1532 erlassenen *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina)* in der Frage der Folteranwendung zu überprüfen. Reichsstädtische Gerichts- und Verhörquellen klären auf über Verfahrens- und Bewertungsunterschiede zwischen den Sollbestimmungen normativer Rechtsquellen (zum Beispiel *Bambergensis, Carolina*) und implementierter Praxis vor Ort. So konnte Wolfgang Behringer¹¹ zeigen, dass man seit den 1630er Jahren in der Hinrichtungspraxis

⁷ Vgl. an editorischer Literatur: Endter (Hg.): *Meister Frantzen Nachrichten*; Keller (Hg.): *Maister Franntzn Schmidts*; Jacobs et al. (Bearb.): *Tagebuch des Meister Franz*. – Vgl. an neuerer Forschungsliteratur: Leiser: *Franz Schmidt*, S. 155–156; Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*; Schieber (Hg.): *Schmidt: Hinrichtungen und Leibstrafen*; Harrington: *The Faithful Executioner*; Ders.: *Die Ehre*; Ders.: *The Unwanted Child* – Zum Berufsbild des Scharfrichters und seiner gesellschaftlichen Stellung, aufgezeigt am Beispiel der Reichsstadt Augsburg; Stuart: *Unehrliche Berufe*; Dies.: *Suicide by proxy in Early Modern Germany*; Dies.: *Suicide by proxy*, S. 413–445; Dies.: *Defiled trades*; Dies.: *The executioner's honor*, S. 349–380; Dies.: *Des Scharfrichters heilende Hand*, S. 316–347. – Tagebücher sind auch zu anderen Personen der Nürnberger Justiz erhalten, doch steht ihre Rezeption der von Meister Fran(t)z deutlich nach. So hinterließ der aus Hersbruck bei Nürnberg stammende lutherische Pfarrer und Gefängnisseelsorger Johann Hagendorn (1563–1624) ebenfalls ein Tagebuch, das nur als Abschrift des 18. Jahrhunderts im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg (Hs. 3857) erhalten blieb. Vgl. Schuster et al. (Hg.): *Die letzten Tage*.

⁸ Zum Quellenbestand: Stahl et al. (Hg.): *Die Nürnberger Ratsverlässe, I: 1449–1450*; Dies. et al. (Hg.): *Die Nürnberger Ratsverlässe, II: 1452–1471*. – Zur Auswertung als kultur-, kommunikations- und kunsthistorische Zeitzeugnisse: Hampe (Hg.): *Nürnberger Ratsverlässe, 1–3*; Wüst: *Kunst*, S. 325–336.

⁹ Staatsarchiv Nürnberg (weiter: StaatN): *Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher*, Nr. 221–225.

¹⁰ Schwerhoff: *Kriminalitätsgeschichte*, S. 3–17; Pötzl (Hg.): *Mörder*.

¹¹ Behringer: *Hexenverfolgung in Bayern*, S. 332–341.

nach Hexenprozessen oft entgegen den tradierten Vorschriften Verurteilte vor dem leibhaftigen Feuertod durch vorherige Erdrosselung bewahrte. Gutachten entschärften seit dieser Zeit auch die Härte der Urteile. Vereinzelt geben Rechtsquellen auch Auskunft zu Fragen der Gender History, wenn sich aus dem Tagebuch von Meister Franz Schmidt unterschiedliche Hinrichtungsarten für männliche und weibliche Delinquenten belegen lassen. So entschieden die Scharfrichter wiederholt, Frauen eher zu köpfen als sie zu ertränken.

Die *Constitutio Criminalis Carolina* wiederum nahm Normen auf, die zuvor für große Teile Frankens bereits 1507 in der *Bamberger Halsgerichtsordnung* (*Constitutio Criminalis Bambergensis*), die mehrmals überarbeitet wurde, festgeschrieben wurden. Diese beiden Hochgerichtsordnungen standen dann wegen ihrer Ausführungen zur inquisitorischen Folteranwendung in besonderer Weise in der Kritik der Foltergegner. Daran schließen sich Fragen an. Hatten die seit dem 18. Jahrhundert vermehrt geäußerten Bedenken gegen den Zweck und die Rechtmäßigkeit der Folteranwendung, wie sie in der *Constitutio Criminalis Carolina* und *Constitutio Criminalis Bambergensis* umschrieben wurde, Auswirkung auf die Nürnberger Strafpraxis oder die mit Nürnberg kommunizierenden regionalen fränkischen Territorien (zum Beispiel Fürstentum Brandenburg-Ansbach, Herrschaft Schwarzenberg¹², Herrschaft Pappenheim)? Wie erklärt sich die Zurückhaltung Nürnbergs bei den Hexenprozessen¹³, die als *crimen exceptum* der Folteranwendung freien Lauf ließ?

Mein Beitrag fokussiert jenseits bekannter normativer Rahmenbedingungen den Alltag der Strafpraxis und die damit verbundene spätmittelalterliche¹⁴ und frühneuzeitliche Folteranwendung. Die folgende Untersuchung orientiert sich primär am Beispiel serieller und bildhafter¹⁵ Quellen

¹² Wüst: *Die Schwarzenberg*, 2, S. 993–1013.

¹³ Die Zurückhaltung Nürnbergs im Kontext der europaweiten Hexenverfolgung wurde mit dem fehlenden Interesse des Inneren Rats der Reichsstadt an einer exorbitanten Prozesswelle erklärt. Dennoch sind auch für Nürnberg in den Jahren 1617, 1622 und 1659 spektakuläre Hexenverbrennungen bezeugt. Der letzte Hexenprozess führte 1725 zu einem Freispruch. Vgl. Kunstmann: *Zauberwahn*; Diefenbacher et al. (Hg.): *Stadtllexikon Nürnberg*, S. 445; Stokes: *Demons of Urban Reform*; Rowlands: *Witchcraft Narratives in Germany*; Wüst: *Meister Franz*, S. 38–49.

¹⁴ Die Ratsverlässe beginnen im Jahr 1487.

¹⁵ Dazu zählte vor allem die von einem Nürnberger Weinwirt verfasste *Neubauersche Chronik*, in: Stadtarchiv Nürnberg (weiter: StadtN): *F 1*, Nr. 42.

in einer nicht nur hinsichtlich Politik, Handel und Ökonomie, sondern auch *in puncto* Kriminalgeschichte¹⁶ und der damit verbundenen Frage zur Tortur als Instrument des Strafvollzugs, der Wahrheitsfindung oder der Verbrechenspraxis bedeutenden Reichsstadt. Aufschlussreich sind ferner kulturhistorische Sammlungen von Foltergeräten, die zwar in Nürnbergs Museen auch zu finden sind, deren kriminalhistorische Bestände aber nicht zu vergleichen sind mit dem bedeutenden Fundus des Mittelalterlichen Kriminalmuseums¹⁷ in Rothenberg ob der Tauber.

1. QUELLEN DES „PEINLICHEN“ STRAFVOLLZUGS

Die Reichsstadt Nürnberg war mit Quellen zum Strafvollzug und zur Strafrechtspraxis gut aufgestellt. Der für uns positive Befund betraf neben der textbezogenen protokollarischen Überlieferung von Verbrechen, Verhören, Sühne, Strafen und Gerichtsurteilen auch die detailgetreue Illustration städtischer Malefizverfahren. Die vom Lateinischen *maleficium* abgeleitete Etymologie des Begriffs Malefiz¹⁸ verweist bereits auf einen themenrelevanten Bezug zur Folter, die jedem „peinlichen“ Gerichtsverfahren in der Frühmoderne immanent war. Als Beispiele für die dichte Quellenüberlieferung – sie bietet die ideale Grundlage für die von dem US-amerikanischen Kulturrethnologen Clifford Geertz (1996–2006)¹⁹ geprägte „*thick description*“ – zu Themen der Folter²⁰ und des Diskurses um ihre Abschaffung, der Hoch- und Halsgerichte inklusive der Biographien

¹⁶ Davon zeugt auch die kriminalistisch-kulturhistorische Sammlung von Waffen, Rüstungen, Pranger- und Foltergeräten („Folterkammer“) auf der Nürnberger Burg, deren Sammlungsursprünge auf den 1897 verstorbenen Antiquar Georg Friedrich Geuder (1818–1897) zurückgehen. Vgl. Diefenbacher et al. (Hg.): *Stadtlexikon Nürnberg*, S. 591. Zur materiellen Untersuchung entsprechender Sammlungsstücke vgl. insbesondere Streit et al. (Hg.): *Schande, Folter, Hinrichtung*.

¹⁷ Hirte (Hg.): *100 Jahre Mittelalterliches Kriminalmuseum*.

¹⁸ Grimm et al.: *Deutsches Wörterbuch*, 12: *L–Mythisch*, Sp. 1500 (Art. *Malefiz*), URL: <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=M00662> (Version 01/23, 7.06.2024).

¹⁹ Geertz: *Thick Description*, S. 3–30.

²⁰ Allgemeiner Überblick: Zagolla: *Im Namen*; Zopfs: *Die Fürsten*, S. 25–35; zu Nürnberg: Knapp: *Das Alte Nürnberger Kriminal-Verfahren*; Schultheiß (Bearb.): *Satzungsbücher*; Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*.

von Henkern, Scharf-²¹ oder Nachrichtern, der Fraisch²², des Blutbanns, der Malefiz- und Verhörverfahren sowie der „hohen“ Rügen fokussieren wir serielle Quellengattungen zur Nürnberger Strafrechtspraxis. Zu den seriellen Quellen zählen auch die Stadtrechnungen des Losungsamts, in dessen Zahlenwerk wir ebenfalls indirekte Angaben zur Folteranwendung finden. Das betraf beispielsweise die Aufwandspauschale und Kostenbilanz für Torturen seitens der Inquisitoren²³, Henker und Scharfrichter oder die Anschaffungskosten der Jahre 1682/83 bis 1696/97 für Armesündermäntel und „blutige“ Kittel²⁴, die in der neuen „Prisaun“²⁵, im Lochgefängnis²⁶ und den Türmen zur Tortur gebraucht wurden. In der folgenden Bilanz ziehen wir zunächst aber die Chroniken zu Rate.

1.1. CHRONIKEN

Um Folter und Urteilsvollstreckung zeitnah zu illustrieren, blicken wir in die 1601 von Wolff Neubauer dem Jüngeren mit Holzdeckel und Lederbezug angelegte *Chronica der loblichen keyserlichen Reichsstadt Nürnberg*

²¹ Schuhmann: *Der Scharfrichter*.

²² Der Begriff „Fraiß/Fraisch“ wird im entsprechenden Lexikoneintrag in der *Oeconomischen Encyclopädie* (1773–1858) von Johann Georg Krünitz folgendermaßen beschrieben: „Die Gerichtbarkeit über Leben und Tod, der Blutbann, die Obergerichte, welche auch die Fraiß=Zent, und das Fraischrecht heißt; imgleichen das Gebieth, in welchem man solche besitzt. Daher das Fraißamt, oder Fraischamt, das Gericht, welches den Blutbann ausübet; das Fraißbuch oder Fraisch=Buch, das Protokoll über Halssachen; der Fraißfall oder Fraischfall, ein Fall, welcher unter die obere Gerichtbarkeit gehört, ein Zentfall, Malefizfall, ein Criminalverbrechen; der Fraißherr oder Fraischherr, der die Criminalgerichte hat; das Fraißgericht, das Criminalgericht; das Fraißpfand oder Fraischpfand, ein Pfand, welches das Fraißgericht als ein Zeichen des begangenen Verbrechens entweder von dem Getödteten oder von dem Eigenthume des flüchtigen Thäters nimmt.“ URL: <https://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/f/kf02338.htm> (16.03.2024). – Der Artikel zum Stichwort „Fraisch“ im Deutschen Rechtswörterbuch beruft sich auf die *Oeconomische Encyclopädie* und liefert zu den regionalen Bedeutungsnuancen weitere Text- und Quellenbelege.

²³ Wüst: *Inquisitionsprozeß*, S. 109–126.

²⁴ StaatN: *Reichsstadt Nürnberg, Losungsamt, Stadtrechnungsbelege, Bündel*, Nr. 1126–1133.

²⁵ Der Gefängnisbegriff ist etymologisch mit englisch „prison“ verwandt.

²⁶ Knapp: *Das Lochgefängnis*.

*alden Geschichten*²⁷ – in Kurzform als *Neubauersche Chronik*²⁸ geführt. Kurios ist dabei, dass der Verfasser eben kein Rechtsgelehrter oder Strafrechtsexperte, sondern ein Nürnberger Wirt und Weinschenk war. Die in der Chronik geschilderten Strafverfahren wurden in den Jahren 1601 bis 1616 auf fast 300 Seiten beschrieben und bildlich in Farbe hinterlegt. Ihr kulturhistorischer Wert liegt in den Illustrationen, während die Begleittex-te – gemessen an den Ratsverlässen – mitunter fehlerhaft oder zumindest ungenau sind. Die *Neubauerische Chronik* ist somit ein wichtiges Zeugnis in dem spätestens mit dem iconic turn wiederentdeckten Forschungsfeld der Rechtsikonographie. Ihr sind mit Wolfgang Schild²⁹ oder Charles Zika³⁰ renommierte Vertreter verbunden und sie hat mit den von der Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde und dem Arbeitskreis für Rechtsikonographie herausgegebenen *Signa Juris*³¹ seit 2008 ein breit rezipiertes Periodikum vorzuweisen.

Zum Themenbereich der Folteranwendung finden sich in der Chronik jedenfalls zahlreiche Varianten zur Strafe des Räderns, des Pfählens, zu variablen Körper- und Blutstrafen mit dem Verlust von Gliedmaßen wie dem Abschneiden von Ohren, Nase, Zunge, Händen oder Fingern oder dem Blenden der Augen sowie zu der 1571 für Nürnberg erstmals nachgewiesenen transalpinen Verschleppung von Ketten-Sträflingen auf die Galeeren der Seerepublik Venedig³², wo man von einer täglichen inhumanen Folterung durch angeketteten Ruderdienst ausgehen konnte (Abbildungen 1 bis 4). Letzterer war meist todbringend. Unter den zu drei bis fünf Jahren Galeerendienst – „uf Gallern condemnirt“ – Verurteilten aus dem Fränkischen Reichskreis befanden sich drei Nürnberger Handwerker, der Hutmacher Sebald Landgraf, der Lebküchner Jorg Hauer und der Tünchner Jorg Weiß. Sie hatten nachts wiederholt „die leut uf der gassen angerendt, verwundet und die Klaidler abgeraubt“.³³

²⁷ StadtN: F 1, Nr. 42.

²⁸ Amira: *Die Neubauersche Chronik*, S. 1–51.

²⁹ Aus einem großen Oeuvre beispielsweise: Schild: *Folter, Pranger, Scheiterhaufen*.

³⁰ Zika: *Rituals, images, and words*.

³¹ URL: <https://www.rechtsikonographie.de/signa-iuris.htm> (10.03.2025).

³² Schlosser: *Der Mensch*, S. 87–114; Ders.: *Die infamierende Strafe*, S. 253–263; Ders.: *Die Strafe*, S. 19–37; Wüst: *Strafrechtsreformen*, S. 213–240.

³³ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 112.

1.2. RATSVERLÄSSE

Ferner konsultieren wir die reichsstädtischen Ratsverlässe. Dabei handelt es sich um Protokolle des Inneren Rats, die meist als „Verlässe“, seltener als Dekrete oder Mandate bezeichnet wurden und die seit dem 15. Jahrhundert eine der wichtigsten Quellen zur Stadtgeschichte insgesamt bilden. Sie spielten innerhalb der vom Stadtarchiv betreuten Buchreihe *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* eine zentrale Rolle, als im Jahr 2010 aus dem Nachlass des 2005 verstorbenen Kriminalitätsforschers Friedrich von Hagen ein Werk mit dem Titel *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer* herausgegeben wurde.³⁴ Das Herzstück dieser mit Personen- und Ortsregister sowie einem biographischen Verzeichnis agierender Scharf- und Nachrichten ausgestatteten Dokumentation bildet die chronologische Reihung der Verbrechen, die in den genannten Ratsverlässen behandelt wurden.³⁵ Als Regesten geführt, beginnen sie mit einem Eintrag vom 9. Januar 1501: „Erharten Vischer vom Megeldorf umb den mordt am Langen von der Loe begangen, einen ernstlichen Rechttag zu setzen uf Eritag [Dienstag] nachst.“ Sie enden mit dem während der Mediatisierung Nürnbergs vorgenommenen Hinweis vom 30. April 1806:

Von Seite des L. Kirchen- und Vormundamts ist der sämmtlichen Herren Prediger EwEw. und den übrigen Herren Geistlichen der Auftrag zu ertheilen [...], in ihren Vor- und Nachmittags-Predigten der gestern erfolgten Hinrichtung des Mörders Maul Erwähnung zu thun, und solche mit zweckmäsigen und eingreifenden Ermahnungen zu begleiten. Kirchen- und Vormundamt.³⁶

Zur Folterfrage sind sie seitens der Justizbehörden vor allem in der Beschreibung der Urteilsvollstreckung aufschlussreich. Dagegen blieben sie zu den schmerzhaften Einzelheiten des „peinlichen“ Hörens und Vernehmens vor dem Lochschreiber wortkarg. Angesichts der neueren Diskussion³⁷ um

³⁴ Vgl. Wüst, Wolfgang (Rezension): *Die Henker von Nürnberg*, S. 322–323; Beyerstedt: *Einführung*, S. VII–XII.

³⁵ Zum Quellenbestand siehe Anmerkung bzw. Fußnote 8.

³⁶ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 3, 339.

³⁷ Vgl. dazu insbesondere: Altenhain et al. (Hg.): *Die Geschichte; Weitin: Wahrheit*.

den zeitlichen Wandel der Folter, inklusive einer sogenannten Präventionsfolter³⁸ und anderen Varianten „peinlicher“ Befragung³⁹ haben wir es mit einer Folterform zu tun, die erst spät während des Urteilvollzugs am Delinquenten oder am Leichnam des Gerichteten vollzogen wird. Über Folter am „ernstlichen peinlichen“ Rechtstag ließ sich der Innere Rat⁴⁰ auch informieren, wenn die Hand des Nachrichters das Geschehen nicht ordnungsgemäß abwickelte oder wenn widrige äußere Umstände den Rechtstag störten.

Als Beispiel schauen wir auf eine Hinrichtung vom 7. Juni 1581. Sie wurde seitens des seit 1577 fallweise und seit 1578 dauerhaft in Nürnberg bestellten und dank seiner Tagebuchaufzeichnungen weltbekannten Nachrichters Fran(t)z Schmidt (um 1555–1634)⁴¹ protokolliert. Frantzens Vater, Heinrich Schmidt,⁴² war übrigens bereits Scharfrichter in Bamberg gewesen. Über die Ratsverlässe kennen wir die Details. Während des Räderns brach das große Räderwerk, auf dem der Delinquent geflochten war, vom Aufbau ab. Als Folge eines falschen Vorgehens während des Räderns und fehlerhafter Technik hätten sich die

[...] Strickh damit der arme Sünder aufgebunden alle abgelöst, und die rechte Handt [sei] abgehauen, und mitsambt dem rad und strickhen hinweg getragen worden [...], daß auch vast alle strickh am hohen gericht, daran die gerechtfertigten gehenckt, herab geschnitten und gestolen und sonst die neuen Ketten, die noch nie gebraucht worden, über ein Hauffen und inn der mitten entzway geschlagen.⁴³

Die Technik des Räderns verfeinerte sich in späterer Zeit durch den Gebrauch von Radbrechmaschinen⁴⁴, wie sie beispielsweise bei der medial

³⁸ Koch: *Folterbefürworter*, S. 11–24.

³⁹ Peters: *Folter*.

⁴⁰ Vgl. zum Geschäftsgang im Inneren oder Kleinen Rat: Fleischmann: *Rat*, 1, S. 175–186.

⁴¹ Keller (Hg.): *Maister Franntzn Schmidts*.

⁴² Schumann: *Der Bamberger Nachrichten*, S. 596–608.

⁴³ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 132.

⁴⁴ Vgl. das Räderwerk („Radbrechmaschine“), das 1771 bei einer Hinrichtung in der bischöflichen Residenzstadt Dillingen eingesetzt wurde: URL: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Klostermayr_Radbrechmaschine.jpg (25.11.2024).

aufbereiteten Hinrichtung von Matthias Klostermayer (1736–1771) in der bischöflichen Haupt- und Residenzstadt Dillingen zur Anwendung kamen.

In anderen Verfahren, die auf dem Rad des Nachrichters endeten, konnten zusätzlich zur Hinrichtungstortur auf dem Weg zur Richtstätte glühende Zangen eingesetzt werden. So wurde 1515 der aus Böhmen stammende Gregor Jhain, der im oberösterreichischen Ort Besendorf eine schwangere Frau, ein Kind und eine Magd ermordet hatte, in Nürnberg „mit glühenden Zangen gerissen“, bevor man ihn mit dem Rad richtete.⁴⁵ Die Exekutionsform des Räderns war aufwendig und sie unterschied sich von der „aus Gnade“ gewährten Schwertstrafe durch die langwierige Prozedur der Exekution. Sie baute auf Tortur, auf die im Nürnberger Strafrecht selten zurückgegriffen wurde. Der Nachrichter Johann Michael Widmann der Jüngere (1673–1737) führte unter seinen 103 im Protokoll festgehaltenen Exekutionen 66 mit dem Schwert, 32 mit dem Strang und nur fünf mit dem Rad durch.⁴⁶

Rechtstage offenbarten aber auch andere Folterformen. So malträtierte man am 13. Januar 1616 die beiden wegen eines Todesvergehens verurteilten Anna Maria Häs und Susanna Hoffmann auf dem Weg zur Köpfstätte durch „zween griff mit einer gluenden Zangen“, um nach der Exekution den Kopf der einen Verurteilten zur Abschreckung zu pfählen, den Körper der anderen Delinquentin aber begraben zu lassen.⁴⁷ Zuvor hatte man – das war für die Zeit mit Blick auf das legendäre Henkersmahl keineswegs paradox – während der Inhaftierung im Lochgefängnis für die Straftäter Verbesserungen angeordnet. Man wies den Aufseher („Lochwirth“) an, künftig „ettwas besser zu kochen, damitt die gefangne deren geniessen können“.⁴⁸ Wahrscheinlich standen ähnliche Vorschläge seitens der städtischen Obrigkeit zur Humanisierung des Strafvollzugs in dieser Zeit bereits im Kontext der Etablierung frühneuzeitlicher Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhäuser, in denen Freiheits- statt Körperstrafen zum Vollzugsstandard zählten.⁴⁹

⁴⁵ Ebenda, S. 348, Eintrag vom 12. Juni 1515.

⁴⁶ Ebenda, S. 415; StadtN: E 10, Nr. 133.

⁴⁷ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 187.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Vgl. für Nürnberg Sothmann: *Das Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhaus*; vgl. für Süddeutschland Wüst: *Arbeitsstrafen*, S. 47–66.

Folter zählte aber auch zum Armarium der Täter im kriminellen Milieu. Ob Foltermethoden zur Erpressung von Diebesgut und Lösegeld in einem Zusammenhang mit amtlichen Tortur-Verfahren, wie sie 1532 die *Constitutio Criminalis Carolina*⁵⁰ festschrieb, standen, ist eine interessante Frage, die jedoch der Konkretisierung bedarf. Nürnberger Quellen geben jedenfalls frevelhafte Foltermethoden seitens der Angeklagten preis. So stand 1586 eine Diebesbande⁵¹ mit Überführten aus Neustadt an der Aisch, Scheßlitz und Neusohl bei Regen vor dem Stadtgericht, nachdem sie im Nürnberger Land Kirchen, Mühlen und Bauernhäuser ausgeraubt hatten. Um an Geld zu kommen, hatten sie die Familien in

[...] Muhlen, Höfen und Gutern mit gewehrter Handt, und eins nachts in iren petten überfallen, geschlagen und gepeinigt, sonderlich aber der [Lienhardt] Hagen⁵² dieselben mit stricken pinden, aufziehen, verwunden, mit prinnenden schlaissen⁵³ und haissem schmalz, so lang torquiren und martern helffen, bis sie ir Barschaft den thettern angezaigt und gewissen, darunter er auch eins schwangeren Weibs nicht verschont.⁵⁴

Von Folter, gepaart mit psychologisch motivierter und sadistischer Energie, konnte man ferner zu Beginn des Jahres 1574 sprechen, als sich die Diebesmörder Haintz Schneider, Hans Mülner und Cloß Renckbert in Bamberg vor Gericht verantworten mussten. Sie waren nachts in die Fuchsmühle in der Fränkischen Schweiz („auffm Gebürg“) räuberisch eingefallen, erschossen den Müller und zwangen anschließend die Müllersfrau und ihre Magd, „Ayer im Schmalz“ zu braten. Die Spiegeleier setzten sie auf den Leichnam und zwangen die Müllerin, sie von dort zu verzehren.⁵⁵

⁵⁰ Kohler et al. (Hg.): *Die peinliche Gerichtsordnung*; Heydenreuter: *Die Bamberger Halsgerichtsordnung*, S. 57–64.

⁵¹ Dazu allgemein: Dippold: *Diebe*, S. 189–203.

⁵² Der Angeklagte war von Beruf Bader und stammte aus Neusohl.

⁵³ „Schleiss“ („Schlaissen“) in der Bedeutung von „Span“, „Holzsplitter“, englisch „slice“. Vgl. Follmann (Bearb.): *Wörterbuch*, 1, Sp. 449 a.

⁵⁴ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 142, Eintrag vom 1. August 1586 (Montag).

⁵⁵ Endter (Hg.): *Meister Frantzen Nachrichten*, S. 4.

1.3. MALEFIZ-URTEILSBÜCHER

Als eine weitere Quellengruppe zur Protokollierung von Hals- und Blutgerichtsverfahren und den folgenden Exekutionen liegen für Nürnberg im Zeitraum von 1487 bis 1743 die Malefiz-Urteilsbücher vor.⁵⁶ Zu den bis zur Mediatisierung⁵⁷ 1806 fortgeschriebenen Ratsverlässen traten nun ergänzend die bis 1743 geführten Hinrichtungsprotokolle für Recherchen nach der strafrechtsrelevanten Folteranwendung im frühneuzeitlichen Nürnberg. Sie folgen im Umfang der Regesten und der Datierung dem Muster der Ratsmandate. In den Protokollserien steckt gerade für die Sozial-, Familien- und Kulturforschung noch ein großes Potential, das künftig die strukturellen Überlegungen der Urbanistik ungemein bereichern wird. Folter und Tortur waren ständige Begleiter der städtischen Gerichtsbarkeit, wobei man vor Ort zwischen der Straf- und Urteilspraxis des 16. und 18. Jahrhunderts trotz zunehmender Kritik an der Folter⁵⁸ kaum graduelle Unterschiede feststellen kann. So wurde beispielsweise 1743 die Stieftochter des Diebes Isaak Blöst, der als Webermeister das Nürnberger Bürgerrecht genoss und mit dem Schwert am 9. April hingerichtet wurde, im Lochgefängnis „ausgehauen“. Danach musste sie der Exekution ihres Stiefvaters beiwohnen, um anschließend der Stadt und des Landes verwiesen zu werden.⁵⁹ Erst wenige Jahre zuvor hatte der Jurist Johann Ludwig Wiederholdt (1679–1760)⁶⁰ seine *Christlichen Gedancken* zu Folter und „peinlicher“ Gerichtsbefragung 1739 am Ort des Reichskammergerichts⁶¹ in Wetzlar veröffentlicht. Heftige Kritik an folterbezogener Strafpraxis im Prozess-, Straf- und Gerichtsgeschehen übte er bereits im Titelzusatz *Durch welche gezeiget wird, Daß der Gebrauch derselben, so wohl denen Göttlichen Gesetzen, als der gesunden Vernunft zuwider, und dannenhero, als grausam und betrüglich, von Christlichen Obrigkeiten abzuschaffen, dagegen aber*

⁵⁶ StaatN: *Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher*, Nr. 221–225.

⁵⁷ Diefenbacher: *Nürnberg wird bayerisch*, S. 11–28.

⁵⁸ Lindemann: *Gedanken*.

⁵⁹ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 400.

⁶⁰ Brandt: *Wiederholdt*, S. 385–386.

⁶¹ Mit Fragen zur Folteranwendung war man am Reichskammergericht, das von 1527 bis 1689 in Speyer und von 1689 bis 1806 in Wetzlar tagte, vor allem in der Zeit der Hexenprozesse konfrontiert. Vgl. Oestmann: *Hexenprozesse*.

mit denen durch *Indicia gravirten* Personen auf eine ganz andere Weise zu verfahren seye.⁶²

Eine Humanisierung des Strafvollzugs trat allerdings mit der Etablierung von Zuchthäusern im 18. Jahrhundert ein. Das Nürnberger Lochgefängnis, in dem man allenfalls kurzfristige Inhaftierungen überlebte, wurde abgelöst von der neuen Idee, Zucht- und Arbeitshausstrafen⁶³ auch mit mittel- und langfristiger Aufenthaltsdauer auszusprechen. Typisch für diese Neuerung sind die Einträge im Ratsprotokoll vom 16. Oktober 1805. Zu den dort „in puncto furti“ überführten Tätern wurden folgende Urteile ausgesprochen: Anna Maria Rohr aus Unternzenn sei „aus hiesiger Stadt bei Zuchthausstrafe lebenslänglich zu verweisen und an ihr forum originis zu transsportiren“. Das reichsstädtische *Polizei-Department* verurteilte weitere Mitglieder der Diebesbande. Danach sei „die Sternin gleichfalls mit einer körperlichen Züchtigung von 15, die Bachmeyerin aber mit 10 tüchtigen Streichen zu belegen“. Zuchthausstrafe drohte, „so ferne sie sich nochmals auf dergleichen unerlaubten Händeln betreten ließen“. Ansonsten setzte man zur Vermeidung künftiger Folteranwendung auf Verbrechensprävention, indem man „mit den Justiz-Aemtern zu Wöhrd und Gostenhof“ kooperierte zur „Salvirung der Territorial-Gerechtsame“.⁶⁴

1.4. DIE RATSCHLAGBÜCHER

Nach Einschätzung des Nürnberger Stadtarchivdirektors Dr. iur. Werner Schultheiß (1906–1972) waren es seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Ratschlagbücher, in denen Rechtsgutachten und die Spruchfähigkeit der Nürnberger Ratskonsulenten festgehalten wurden. In der Tradition der Gutachtertätigkeit für den Rat stand auch noch der Ratsgelehrte Johann Martin Friedrich von Endter (geboren am 26. Februar 1764), dessen Editionswork zu Meister Fran(t)z Schmidt 1801 posthum (?) veröffentlicht wurde. Die Ratschlagbücher dokumentieren aus der Perspektive der Gutachter zahlreiche reichsstädtische Prozesse mit Folterverhören. Wenn die Anwendung oder die Drohung mit Folter zweifelhaft war, entstanden interessante

⁶² Wiederholdt: *Christliche Gedanken*.

⁶³ Doering: *Das alte Münchener Zuchthaus*; Fuhl: *Randgruppenpolitik*, S. 63–116; Wüst: *Arbeitsstrafen*, S. 47–66; Brietzke: *Arbeitszwang*, S. 67–82.

⁶⁴ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 336.

Grenzfälle und Argumente gegen die Folteranwendung zu einer Zeit, als die Rezeption überregionaler Folterkritik noch kaum vorhanden war. 1533 fertigte man einen „Ratschlag“ über die Zulässigkeit der Tortur gegen den Barbier Peter von Hausen, der sich trotz Drohung „unter Berufung auf das Patienten-Vertrauen“ weigerte, den Aufenthaltsort eines Beteiligten an einem zu Kleinreuth verübten Totschlag preiszugeben. Der Bader hatte einen an der Straftat beteiligten Verletzten versorgt, dessen Namen und Heimatort er wegen seiner Schweigepflicht nicht verriet. Das Rechtsgutachten zur Anwendung „peinlicher“ Befragung wurde in den Ratschlagbüchern festgehalten.⁶⁵ 1530 erfährt man in einem Verfahren gegen den Nürnberger Geschmeidemacher Vlrich Schneyder wegen außerehelichen „Verkehrs“ mit Margaretha Schedin aus Gostenhof, dass der Angeklagte unter Tortur leugnete, auch mit deren Tochter Sex gehabt zu haben.⁶⁶ 1529 ging im Ratschlagbuch ein Gutachten voraus, wegen eines von Hans Jeckenhofer unter Folter gestandenen, aber widerrufenen Totschlagversuchs an seiner Ehefrau. Sie war mit einer „fraischlichen Krankheit“ behaftet, die sie gebärfähig machte. Die Gutachterfrage war, ob Tötungsvorsatz ohne Erfolg strafbar sei und ob die Tortur hier nicht als Strafe, sondern nur als Mittel der Wahrheitsfindung anwendbar sei. Die Gutachter beriefen sich in ihren Ausführungen unter anderem auf die *Leges Corneliae*, die in den Jahren 82 v. Chr. bis 79 v. Chr. von Lucius Cornelius Sulla erlassen wurden.⁶⁷ Völlig unerforscht ist, ob die gelegentliche Kritik des 16. Jahrhunderts am Usus des Inquisitionsverfahrens, zu dem die „peinliche Befragung“ systemprägend zählte, Auswirkungen auf die doch zahlreichen Stellungnahmen späterer Zeit gegen die Folter hatte. Gibt es eine Brücke zwischen den pragmatischen Kritikansätzen, wie sie in den Gutachten der reichsstädtischen Ratschlagbücher des 16. Jahrhunderts zu Tage treten, zur theoriegesättigten Folterkritik des 18. Jahrhunderts? So äußerten beispielsweise die Ratskonsulenten „doctor Scheurl“ (Christoph II. Scheurl, 1481–1542), „Gugl“ (Christoph Gugel von Brand und Diepoltsdorf, 1499–1577) und „Mullner“ (Johann Müllner, Vorfahre des Ratschreibers Johannes Müllner, 1565–1634) am 14. Januar 1533 in einem Gerichtsverfahren wegen Totschlags gegen den Bar-

⁶⁵ StaatN: *Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, Ratschlagbücher*, Nr. 7, fol. 261, Eintrag vom 14. Januar 1533.

⁶⁶ Ebenda, fol. 25, Eintrag vom 10. Oktober 1530.

⁶⁷ Ebenda, Nr. 6, fol. 230, Eintrag vom 6. Oktober 1529.

bier Peter von Hausen Bedenken gegen den Fortgang weiterer „peinlicher“ Befragungen. Er war einer Tat beschuldigt worden, die „er aber nit hat thun wollen vnnnd daruber jns loch ganngen ist“. Die Verfahrenstaktik des amtierenden Nachrichters, ein Schuldgeständnis des Angeklagten „durch tortur“ zu erzwingen, sei nur zum „nachteyl“ der Stadt, des „erborn“ Rats und des Gerichts, da man im Inquisitionsprozess glaubhafte Unschuldsaussagen zu schnell beiseiteschiebt und damit einen Freispruch verhindert.⁶⁸

Die Frage nach den gutachterlichen Quellen später Folterkritiker wie Nikolaus Wilhelm von Lindemann – er war fernab von Nürnberg Assessor beim königlichen Hofgericht in Greifswald – bleibt trotz der werkimmenten Referenzangabe zeitgenössischer juristischer Nachschlagewerke ebenso ungelöst wie interessant. Lindemann veröffentlichte 1784 seine wegweisenden *Gedanken wegen Abschaffung der Tortur* in Rostock. Der Jurist führte aus:

Ob die Tortur abzuschaffen, oder beyzubehalten, ist ein Sujet in der Rechtsgelehrsamkeit, worauf nicht nur Rechtsgelehrte, sondern auch Fuersten, besonders in neuern Zeiten starke Aufmerksamkheit gerichtet und Untersuchung angestellet, ob ersteres oder letzteres der Vernunft und dem Besten eines Staats am gemaebesten sei. Auch in unserm Lande [Herzogtum Vorpommern, Fürstentum Rügen] ist es ein Vorwurf der Landesvaeterlichen Obsorge gewesen.⁶⁹

Näher liegt der Rechtstransfer zur Folterfrage im Kontext eines 1758 in Nürnberg im Verlag Johann Georg Lochner gedruckten Kritikwerkes. In Nürnberg präsentierte Johann Georg Scopp (1722–1804), Rechtsadvokat in der Reichsstadt Weißenburg, seine 610 Seiten starke quellennahe Abhandlung mit dem Titel *Der in Peinlichen Fällen wohl Instruirte Richter, oder Theoretisch-Practischer Criminal-Tractat, aus Denen Kayserlich-Carolingisch- und Churfürstlich-Sächsischen Rechten genommen, und zum heutigen Gebrauch verordnet, wo Der General- und Special-Proceß auf eine besondere Art, durch verschiedene Theile, gezeiget wird, und sowohl der heuti-*

⁶⁸ Ebenda, Nr. 7, fol. 261.

⁶⁹ Lindemann: *Gedanken*, S. 5.

ge Gebrauch der Strafen, als die Beschreibung der gewöhnlichen Instrumenten zur Tortur, zu finden ist [...].⁷⁰

2. GESETZSTRANSFER, GRENZÜBERSCHREITUNG UND FOLTERREZEPTION

Die vorgestellten Nürnberger Kriminalquellen geben zusätzliche Auskunft über Folter- und Verfahrenspraktiken außerhalb der alten Handels- und Reichsstadt. Die Ortsregister zu den Protokollen mit und ohne Nachweise von Tortur und Folter verweisen auf das im reichsstädtischen Landgebiet, im Fränkischen und im Bayerischen Reichskreis verteilte Netz betroffener Territorien und Städte. Ansbach, Bamberg, Forchheim, Gostenhof (1825 nach Nürnberg eingemeindet), Hersbruck, Lauf an der Pegnitz, Schwabach, Ulm, Velden, Wöhrd (1825 eingemeindet) und Würzburg waren Tatorte, die mit mehr als zehn Einträgen im Register des Handbuchs *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer* Erwähnung fanden.⁷¹ Explizit auf Folterungen verwiesen dabei die zahlreiche Aktenbetreffe, die der Provenienz fränkischer Reichsterritorien zuzuordnen sind. In der Herrschaft Schwarzenberg fand 1564 ein Prozess gegen den Straßenräuber Jakob Krentzel aus dem unterfränkischen Markt Winterhausen statt. Er wurde „zu Erlach gefänglich eingezogen und daselbst nicht allein gefoltert, sondern auch auf seinsheimisches Ersuchen von dem damaligen Bischof Friedrich [von Wirsberg] zu Würzburg als nächstem Nachbarn der Scharfrichter zu dieser Tortur hergeliehen, bevor man den Inhaftierten nach vierteljährigem Gefängnis“ wieder entlassen musste.⁷² Kleinere fränkische Reichsstände wie Schwarzenberg, deren Hochgerichtsbarkeit sich nicht mit den Grenzen der Grundherrschaft deckte, waren jedoch während eines „peinlichen“ Strafverfahrens gehalten, Täter in Zweifelsfällen an der nächsten Zentgrenze auszuliefern und einem Nachbargericht zu überstellen. Bei einer Inquisition in Scheinfeld gegen die Ehebrecherin Eva Barbara Friedrich aus Ullstadt „in puncto triplicis

⁷⁰ Der Titelzusatz lautete: *Nebst Beyfügung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, mit Anmerkungen erleutert, aus wohlerfahrenen und in der Praxi geübten Auctoribus zusammen getragen, und in teutscher Sprache mitgetheilet*. Das „theoretisch-practische“ Traktat trägt die Bestandssignatur: Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Crim. 112.

⁷¹ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 465–474.

⁷² StaatN: *Herrschaft Schwarzenberg, Seinsheimer Archiv*, Nr. 404/1.

adulterii“ lieferte Schwarzenberg die Delinquentin an die Zentgrenze in Baudenbach aus. Zuständig für die inquisitorische Tortur wurde somit das Hochgericht des brandenburg-bayreuthischen Stadtvogtei-amts in Neustadt an der Aisch.⁷³ Für die Kommende Nürnberg des Deutschen Ordens liegen, laut Archivverzeichnis, für das Amt Eschenbach die *Tortur- und Exekutions-Gebühren des Scharfrichters und dessen Besoldung* für die Jahre 1601 bis 1667 vor.⁷⁴ In der Herrschaft Pappenheim hat sich 1594 ein Protokoll über Verhöre mit Tortur gegen Marie Schöner, die des Ehebruchs (*adulterium*) mit Erbmarschall Philipp Thomas verdächtigt wurde, erhalten.⁷⁵ Tortur-Nachweise lassen sich aber auch für das 18. Jahrhundert führen, obwohl die Aufklärung scharfe Kritik am „peinlichen“ Rechtsverfahren übte. Im Archiv der Nürnberger Patrizierfamilie Geuder von Heroldsberg belegt ein Schreiben des Verwalters J. Vogel an die Kanzlei im Ritterkanton Gebürg die Anwendung von Folter 1768 in einem Verfahren wegen Diebstahls in Erlangen.⁷⁶

Nürnberger Nachrichten wurden ferner auch zu auswärtigen Terminen gerufen, um Torturen und Hinrichtungen durchzuführen oder dabei zu assistieren. So sollte 1576 der reichsstädtische Nachrichten Leonhard Lip-pert (gestorben am 20.05.1578) „furtherlich nach den feiertagen nach Brich-ßenstadt“⁷⁷ in das Fürstentum Brandenburg-Ansbach kommen, um sich in einem Prozess gegen den aus „Rainingen“⁷⁸ stammenden Wendel Schleicher „zur Tortur vnd Peinlichen frag“ zur Verfügung zu halten.⁷⁹

Die in Nürnberger Rechtsquellen dokumentierten überregionalen Inquisitionsfälle sind nicht zuletzt dem weit verzweigten Kommunikationsnetz geschuldet, das Nürnberg seit dem späten Mittelalter aufbaute und auszeichnete.⁸⁰ Nürnberger Quellen dokumentieren ein letztlich geschei-

⁷³ Hofmann: *Neustadt*, S. 80, 183; StaatN: *Herrschaft Schwarzenberg, Registratur*, Nr. 1172/8.

⁷⁴ StaatN: *Deutscher Orden, Kommende Nürnberg, Amt Eschenbach*, Nr. 925.

⁷⁵ StaatN: *Herrschaft Pappenheim, Akten*, Nr. 4642.

⁷⁶ StaatN: *Adelsarchiv Geuder-Rabensteiner, Bände, Rechnungen, Akten und Karten*, Nr. 1927.

⁷⁷ Prichsenstadt (Landkreis Kitzingen).

⁷⁸ Vielleicht handelt es sich um das Pfarrdorf Raining bei Griesbach im Rottal.

⁷⁹ StaatN: *Fürstentum Ansbach, Geheimes Archiv: Herrschaftliche Bücher*, Nr. 57/48.

⁸⁰ Wüst: *Nürnberg und Prag*, S. 123–146; Ders.: *Netzwerke*, S. 107–128; zuletzt auch: Habermann et al. (Hg.): *Post*.

tertes Anliegen der Landfriedensbewegung, für durchgehende Sicherheit, Fehdefreiheit und Geleitsschutz auf süddeutschen Handelsrouten zu sorgen. Im Sommer 1523 erfahren wir dabei Details zur Folterpraxis während eines Raubüberfalls im Herzen der Fränkischen Schweiz und verbaler Maßnahmen, ihn ungeahndet zu lassen. Ulrich Kettner, ein Kesselflicker aus der Deutschordenskommande Ellingen⁸¹, überfiel „mit zwei Gesellen eine Frau im Wald unweit Pottenstein“.⁸² Die Frau wurde nach dem Überfall an einen Baum gebunden „bis einer seiner Gesellen ihr die Zunge herausgeschnitten hatte, damit sie nichts sagen konnte“. Ulrich Kettner wurde am 25. August 1523 in Nürnberg schließlich „mit dem Schwert gerichtet“.⁸³ Für die Inszenierung des Blutgerichts und damit für die zeremonielle Überhöhung politischer, gerichtlicher wie policeylicher Vorgänge finden wir zahlreiche Belege, die im bürgerlich-republikanischen Umfeld süddeutscher Reichsstädte ebenso gepflegt wurden wie in weltlichen und geistlichen Adels- und Fürstenterritorien. Die Inszenierung zählte auch in Franken zum festen Repertoire frühmoderner Strafrechtspflege. Aus Nürnberg steht hierfür der schaubühnengerechte Fall mit Tortur – sie zählte im Schauprozess vor oder nach der Exekution zur Gestaltungsart – eines Gotteslästerers als Beispiel. Der Waldarbeiter Michael Ott, „ein gemeiner Gotteslästerer, wurde enthauptet, die Zunge aus dem Kopf gerissen und beim Stock auf der Fleischbrücke an die Stange geheftet; die Hinrichtung erfolgte am Markt auf einer Bühne“.⁸⁴

Hochgerichtsfälle dienten aber auch der Forschung. Scharfrichter, Bader, Apotheker und Ärzte profitierten von diesem weiten Feld medizinischer, seuchenpräventiver, heilkundiger⁸⁵, konfessioneller sowie kommerzieller⁸⁶ Interessen. Die Körper der Hingerichteten dienten dann dem Allgemeinwohl und waren der Obhut der Hinterbliebenen entzogen. So geschah es in einem Malefiz-Prozess, der in Nürnberg am 31. August 1546 abgeschlossen

⁸¹ Wüst: *Ellingen*, S. 155–172.

⁸² Die oberfränkische Stadt Pottenstein zählt zum Landkreis Bayreuth. Die Stadtrechte wurden 1323 verliehen.

⁸³ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 349, Eintrag vom 25. August 1523.

⁸⁴ Ebenda, S. 351, Eintrag vom 14. Januar 1529.

⁸⁵ Deutsch: *Der Henker*, S. 44–59.

⁸⁶ Wilbertz: *Der Scharfrichter*, S. 173–194.

wurde. Die körperentstellende Tortur stand dann allerdings dem anatomischen Erkenntnisinteresse im Wege.

Georg Schober, der den Drechslergesellen Wolf von Rotenburg ermordet und einem anderen Drechslergesellen, Valentin Bisam von Straßburg, eine Hand abgehauen hatte, mit dem Schwert gerichtet; Dr. [med. Erasmus] Flock und einem Bader wurde erlaubt, den Körper des Gerichteten in der Kapelle St. Peter in aller Stille und bei versperonter Tür zu anatomisieren.⁸⁷

Ein weiterer Fall aus der Nürnberger Gerichtspraxis zeigt die Wichtigkeit grenzüberschreitender Kooperation im Strafrecht auf. Im Februar 1518 wurden an der Pegnitz Kirchendiebe verurteilt, deren Wirkungsbereich weit über das reichsstädtische Land- und Stadtgebiet hinausging und die bei früheren Verfahren durch Körperstrafe gekennzeichnet waren. Die drei Kirchendiebe, Thomas Schwab aus Halle in Thüringen, Cunz Groß aus Busbach – ihm waren „im Jahr zuvor wegen Diebstahl die Ohren abgeschnitten worden“ – und Jörg Ehalter aus Würzburg, wurden „alle drei mit dem Strang gerichtet“.⁸⁸ Oberfranken, Unterfranken und Thüringen waren demnach – nicht nur in diesem Einzelfall – der Aktionsradius der Delinquenten. Das erforderte ein hohes Maß an Kooperation, um die Inszenierung der Hochgerichte auch flächendeckend durchsetzen zu können. Hierzu bedurfte es auch des engen Austausches zwischen Reichs- und Territorialstellen.

3. FALLSTUDIE ZU NÜRNBERGS MALEFIZBÜCHERN

Aus dem Quellenfundus der Malefizbücher wählen wir als Fallbeispiel den ersten Band⁸⁹ mit einer Laufzeit von 1487 bis 1558, um die Gerichts- und Verhörpraktiken seitens der Stadtrichter und Schöffen über die subsummierenden Angaben der Ratsverlässe hinaus zu studieren. Inhalt und

⁸⁷ Diefenbacher (Hg.) / Grieb (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg*, S. 354, Eintrag vom 31. August 1546.

⁸⁸ Ebenda, S. 348, Eintrag vom 25. Februar 1518.

⁸⁹ StaatN: *Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher*, Nr. 221.

Aufbau dieser reichsstädtischen Gerichtsprotokolle⁹⁰, die im Nürnberger Staatsarchiv unter der jeweiligen Provenienz der formalen Standortkategorie „Amts- und Standbücher“ zugeordnet wurden, spiegeln den Alltag des Stadtgerichts wider. Das Gericht tagte ursprünglich unter dem Vorsitz der Reichsschultheißen, wurde aber im 14. Jahrhundert (um 1320) zunächst der Kompetenz des Inneren Rats zugeordnet. Den Vorsitz führte seitdem der Stadtrichter, der von den Schöffen in straf- und zivilrechtlichen Verfahren unterstützt wurde. Mit der Neufassung der Gerichtsordnung 1497 gingen die Kompetenzen des Inneren Rats an ein Kollegium über, das neben dem Stadtrichter aus bis zu zwölf Schöffen bestand, deren Beratungen von zwei gelehrten Ratskonsulenten gutachterlich⁹¹ begleitet wurden. Im ausgewählten Malefizbuch, dessen Name sich aus der Kompetenz, in Hals- und Blutgerichtsangelegenheiten Recht zu sprechen, ableitet, sah deshalb ein typischer Schriftsatz – er datiert vom 20. März 1515 – wie folgt aus: „Auff eritag nach dem sonntag Letare den 20. Tag des monats Marty anno decimoquinto [1515] hat Steffen Paumgartner statrichter mit den hernach bestimpten schepfen ernstlich recht beschlossen.“ Die zwölf Schöffen waren zu dieser Zeit: „Anthoni Tucher“, „Martein Gewder [Geuder]“, „Lenhard Grundherr“, „Conrad Im Hof [Imhof]“, „Hanns Stromer“, „Michel Beheim“, „Frantz Schürstab“, „Gabriel Nützel“, „Niclas Haller“, „Niclas Groß“, „Sebolt Pfintzing“ und „Christoff Krefß“.⁹² Als Folge der im reichsstädtischen Ämterkanon üblichen Rotationen änderte sich auch die Zusammensetzung des Schöffengremiums von Mal zu Mal. In der Folgesitzung des Stadtgerichts am 12. Juni 1515 agierten deshalb unter den zwölf Schöffen nun auch die Patrizier „Lenhard Groland“, „Cristoff Furer“ und „Cristoff Tetzl“ (Abbildung 5).⁹³

Am gerichtlichen Verfahren hatten neben dem Schöffengremium auch die Fürsprecher ihren Anteil. Sie standen zwar auf Seiten der Angeklagten, hatten aber keine anwaltliche Funktion, da sie gewissermaßen nur Vorsprecher des Urteils waren, das sich auch auf folterbedingte Geständnisse stützen konnte. In einem Prozess gegen den Dieb Jakob Nüssel aus Wendelstein wurde am 20. März 1515 vor den Schöffen „durch herrn Anthonien Tucher

⁹⁰ Pitz: *Schrift- und Aktenwesen*, S. 244–252.

⁹¹ Siehe dazu den Abschnitt „Ratschlagbücher“.

⁹² StaatN: *Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher*, Nr. 221, fol. 48 v.

⁹³ Ebenda, fol. 49 r.

seinen erlaubten vnd zu recht angedingten fursprechen“ die Anklage verlesen. Weitere Einzelheiten „der anlag“ wurden dann „durch herrn Martin Gewder seinen erlaubten vnnnd zu recht angedingten fursprechen bekandt“ gegeben.⁹⁴ Als Abschluss des Protokolleintrags erfolgte das Urteil. Im Falle des Angeklagten Jakob Nüssel hieß es: „Darauff ist er auß gnad vnd mit dem schwerd zum tod verurteilt vnd gemeß demselben gericht worden.“⁹⁵

In den Malefizbüchern finden sich ferner die normativen Quellen zur städtischen Kriminal- und Rechtsgeschichte. Interessant sind aber vor allem die nur handschriftlich überlieferten Ausführungsbestimmungen der Nürnberger Gerichtsordnungen. Im Detail enthalten die Rechtskommentare zur Frage der Folterpraxis wichtige Prozessvorgaben. In der Schriftfassung von 1526 sah man bei Verfahren, die zum Tode der Angeklagten führten, ausdrücklich die folterfreie Befragung seitens der Schöffen vor. Der Stadtrichter und die Schöffen sollten sich

[...] zw demselben vbelthatter beschaiden, vnnnd den ausserhalb peinlicher handlung an einem ort do er frey ist vnngewunden steen mag, vnd doch vor enttledigung verwart sy befragen lassen. Ob er der beganngen seiner vbelthat, so er hievor bekandt gestenndig sey. Wo er dann dieselben wieuor bekandt alßdan mag ein rat jme einen rechttag ernennen vnd wie mit handtraichung der heiligen sacraments des leibs vnd pluts Cristi vnnnd annderm dag einem chrissten zw seinem heyl von noetten sein mag durch die diener der kirchen [...].

Richterlicher Willkür waren enge Grenzen gesetzt, da das Prozessgeschehen einschließlich der Frageschemata der Gerichtspersonen und die Aufgaben der Gerichtsschreiber bis ins Kleinste geregelt waren (Abbildung 6).

4. ERGEBNISSE

Halten wir am Ende fest, dass die Reichsstadt Nürnberg, als eine seit dem 14. und 15. Jahrhundert bedeutende europäische Handels- und Reichsstadt,

⁹⁴ Ebenda, fol. 48 v.

⁹⁵ Ebenda.

aufgrund ihres kontinuierlichen Normenaustausches mit anderen Zentren der Zivilisation und ihrer dichten Überlieferung zum Strafrecht für eine repräsentative Fallstudie zur frühmodernen Gerichts- und Folterpraxis geeignet war. Es waren vor allem das international beachtete Tagebuch des Meisters Fran(t)z Schmidt (um 1555–1634), dem gebildeten reichstädtischen Nach- und Scharfrichter, und die seriell geführten städtischen Quellengruppen der Ratsverlässe, Malefiz- und Ratschlagbücher, die die Dimension der Folterpraxis offenkundig machten. Der Tortur-Befund, der über die frühneuzeitlichen Gerichtsordnungen streng reglementiert wurde, galt für eine Stadt, die in der Zeit andernorts tobender Hexenjagden sehr zurückhaltend operierte. Folter war aber auch in Nürnberg keineswegs nur Teil „peinlicher“ Verhörmethoden in und um die Gefängnisse, wobei sowohl das Lochgefängnis als auch das in der Stadtmauer neu errichtete „Prisaun“ keine Langzeithaftierung zuließen. Torturen waren auch Teil rituell vollzogener Hinrichtungen und Exekutionen, sofern sie nicht ausdrücklich im Gnadenakt eines schnellen und unspektakulär herbeigeführten Todes endeten. Folter war zudem auch Bestandteil einer Verbrechensstrategie, um resistente Opfer nach Straßen- und Hausüberfällen mittelsam zu machen. Die genannten Quellenbestände gaben viel über Alltagsbezug spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Folterpraxis preis. Gelegentlich fanden sich ferner in den Gutachten der Ratschlagbücher im Kontext des Prozessgeschehens auch diskursähnliche Reflektionen zur Beibehaltung oder zur Abschaffung der Folter. Sie ergänzten auf städtischer Seite die in der frühen Neuzeit, insbesondere im 18. Jahrhundert, europaweit durch Juristen, Theologen und Philosophen aufkommende Kritik an der einseitig von der *Carolina* vorgegebenen Folterpraxis. Diese konnte aber nicht Gegenstand vorliegender Fallstudie sein. Der umfassend gebildete Jurist und Ratskonsulent Christoph II. Scheurl, Sohn eines von Breslau nach Nürnberg zugewanderten Kaufmanns und Mitglied des Großen Rats, schlug bereits im Humanismus eine inquisitionskritische Richtung ein, die sich erst in der verbreiteten Folterkritik der Aufklärungszeit voll entfalten sollte. Formal wurde das „peinliche“ Gerichtsverfahren in Nürnberg mit der Mediatisierung durch das 1813 erlassene *Strafgesetzbuch im Königreich Bayern* gebannt.⁹⁶ Architekt dieser Strafrechtsreform war der Begründer moderner Strafrechtsdogmatik und Kriminalpsychologie, Paul Johann Anselm von

⁹⁶ Henker et al. (Hg.): *Bayern*.

Feuerbach (1775–1833).⁹⁷ Er hatte sich als Foltergegner mit dem 1801 in erster Auflage⁹⁸ erschienenen *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts* bereits einen Namen gemacht. Folter war allerdings zuvor im Strafverfahren kaum noch praktiziert worden. Das galt für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts bayerisch gewordenen, ehemaligen Reichsstädte wie Nürnberg ebenso wie für das alte Bayern unter den Herzögen und Kurfürsten.

„ZUR TORTUR VND PEINLICHEN FRAG“

NOWOŻYTNE PRAKTYKI KARNE W NORYMBERDZE W ŚWIETLE UCHWAŁ RADY
ORAZ KSIĄG WYROKÓW W SPRAWACH O PRZESTĘPSTWA ZAGROŻONE
KARĄ ŚMIERCI
STRESZCZENIE

Historia kryminalna Norymbergi stała się znana na arenie międzynarodowej przede wszystkim dzięki unikalnemu dziennikowi kata mistrza Fran(t)z Schmidta, który pracował najpierw w Bambergu, a następnie w latach od 1573 do 1617 roku w Norymberdze. Mniej znane są przechowywane w Archiwum Państwowym w Norymberdze „Ratsverlässe” (uchwały Rady, z lat 1501–1806) oraz „Malefizurteilsbücher” (księgi wyroków w sprawach kapitalnych), zachowane dla lat od 1487 do 1743. Właśnie te źródła mają strategiczne znaczenie dla badań nad rozstrzygnięciami sądów w zakresie realizacji kodeksu karnego *Constitutio Criminalis Carolina* wydanego przez cesarza Karola V w 1532 roku (*Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*).

Tłumaczenie Renata Skowrońska

„ZUR TORTUR VND PEINLICHEN FRAG“

FRÜHNEUZEITLICHE STRAFPRAXIS IN NÜRNBERG IM SPIEGEL DER RATSVERLÄSSE
UND MALEFIZ-URTEILSBÜCHER
ZUSAMMENFASSUNG

Die Nürnberger Kriminalgeschichte ist vor allem durch das singuläre Tagebuch des Scharfrichters Meister Fran(t)z Schmidt – er war in den Jahren 1573 bis 1617 zunächst in Bamberg und anschließend in Nürnberg tätig – international bekannt geworden. Weniger bekannt sind die im Nürnberger Staatsarchiv erhaltenen

⁹⁷ Unter der Vielzahl biographischer Nachweise: Merzbacher: *Feuerbach*, S. 110–111; Cornelissen: *Tätigkeit*; Wolf (Hg.): *Paul Johann Anselm Feuerbach*.

⁹⁸ Das Lehrbuch erschien 1847 bereits in 14. Auflage.

„Ratsverlässe“ (1501–1806) und die von 1487 bis 1743 überlieferten „Malefizurteilsbücher“. Forschungsstrategisch sind gerade diese Quellen aussagekräftig, um Entscheidungen der Gerichte im Vollzug der 1532 erlassenen *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina)* zu überprüfen.

“ZUR TORTUR VND PEINLICHEN FRAG”

EARLY MODERN PENAL PRACTICE IN NUREMBERG AS REFLECTED IN COUNCIL
DECREES AND JUDGMENT BOOKS

SUMMARY

Nuremberg's criminal history has become internationally known above all through the unique diary of the executioner Master Fran(t)z Schmidt. He worked first in Bamberg and then in Nuremberg between 1573 and 1617. Less well known are the “Ratsverlässe” (Council Resolutions from 1501–1806) and the “Malefizurteilsbücher” (Books of Judgments in Capital Cases), kept in the State Archives in Nuremberg for the years 1487 to 1743. These sources are of strategic importance for research on court decisions regarding the implementation of the penal code *Constitutio Criminalis Carolina* issued by Emperor Charles V in 1532 (*Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*).

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- miasto cesarskie Norymberga; sądy; prawo karne; protokoły spraw karnych; kat; tortury; więzienie; wykonywanie wyroków
- Reichsstadt Nürnberg; Gerichte; Strafrecht; Strafprotokolle; Scharfrichter; Folter; Gefängnis; Hinrichtung
- imperial city Nuremberg; courts; criminal law; criminal records; executioner; torture; prison; execution

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ZRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Staatsarchiv Nürnberg:

- *Adelsarchiv Geuder-Rabensteiner, Bände, Rechnungen, Akten und Karten*, Nr. 1927.
- *Deutscher Orden, Kommende Nürnberg, Amt Eschenbach*, Nr. 925.
- *Fürstentum Ansbach, Geheimes Archiv. Herrschaftliche Bücher*, Nr. 57/48.
- *Herrschaft Pappenheim, Akten*, Nr. 4642.
- *Herrschaft Schwarzenberg, Registratur*, Nr. 1172/8.

- *Herrschaft Schwarzenberg, Seinsheimer Archiv*, Nr. 404/1.
 - *Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher*, Nr. 221–225.
 - *Reichsstadt Nürnberg, Losungsamt, Stadtrechnungsbelege, Bündel*, Nr. 1126–1133.
 - *Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, Ratschlagbücher*, Nr. 7.
- Stadtarchiv Nürnberg: *E 10*, Nr. 133 und *F 1*, Nr. 42.

ZRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Diefenbacher, Michael (Hg.) / Grieb, Manfred H. (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer. Folter und Hinrichtungen in den Nürnberger Ratsverlässen 1501 bis 1806. Aus den Archiven zusammengestellt von Friedrich von Hagen. Mit einer Einführung von Horst-Dieter Beyerstedt und einem Beitrag von Hartmut Frommer*. 2010.
- Endter, Johann Martin Friedrich von (Hg.): *Meister Frantzen Nachrichten alhier in Nürnberg, all sein Richten am Leben, so wohl seine Leibs Straffen, so Er ver Richt, alles hierin Ordentlich beschrieben, aus seinem selbst eigenen Buch abgeschrieben worden*. 1801.
- Jacobs, Jürgen Carl / Rölleke, Heinz (Bearb.): *Das Tagebuch des Meister Franz, Scharfrichter zu Nürnberg. Nachdruck der Buchausgabe von 1801*. 1980.
- Keller, Albrecht (Hg.): *Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Mit einer Einleitung von Wolfgang Leiser*. 1979.
- Krönitz, Johann Georg (Hg.): *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*. 1773–1858.
- Lieberwirth, Rolf (Hg.): *Thomasius, Christian: Über die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter*. 1960.
- Lindemann, Nikolaus Wilhelm von: *Gedanken wegen Abschaffung der Tortur*. 1784.
- Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina)*. 1532.
- Schultheiß, Werner (Bearb.): *Satzungsbücher und Satzungen der Stadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert*. 1965.
- Scopp, Johann Georg: *Der in Peinlichen Fällen wohl Instruirte Richter, oder Theoretisch-Practischer Criminal-Tractat [...]*. 1758.
- Stahl, Irene / Schieber, Martin (Hg.): *Die Nürnberger Ratsverlässe, I: 1449–1450 und II: 1452–1471*. 1983, 1995.
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990, II, S. 246)*.
- Wiederholdt, Johann Ludwig: *Christliche Gedancken. Von der Folter oder Peinlichen Frage [...]*. 1739.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011.
- Amira, Karl von: *Die Neubauersche Chronik*. 1918.
- Baldauf, Dieter: *Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte*. 2004.
- Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsraison in der Frühen Neuzeit*, Studienausgabe. 1988.
- Beyerstedt, Horst-Dieter: *Einführung: Quellen zur Nürnberger Kriminalgeschichte*, in:

- Diefenbacher, Michael (Hg.) / Grieb, Manfred H. (Bearb.): *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer. Folter und Hinrichtungen in den Nürnberger Ratsverlässen 1501 bis 1806. Aus den Archiven zusammengestellt von Friedrich von Hagen*. 2010, S. VII–XII.
- Brandt, Otto: *Wiederholdt, Johann Ludwig*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 42. 1897, S. 385–386.
- Brietzke, Dirk: *Arbeitszwang und Disziplinierung. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.) / Heller, Marina (Red.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarregionen 1500–1800*. 2017, S. 67–82.
- Cornelissen, Josef: *Tätigkeit und Theorien Feuerbachs im Strafprozessrecht*, Diss. iur. 1963.
- Deutsch, Andreas: *Der Henker als Heiler – dargestellt am Beispiel der Schwäbisch Haller Scharfrichter*, in: Beutter, Herta / Panter, Armin / Widmann, Martin (Hg.): *Ärzte, Bader und Barbieri. Die medizinische Versorgung vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs. Katalog zur Ausstellung vom 14. Mai bis 18. September 2011 im Hällisch-Fränkischen Museum Schwäbisch Hall [...]*. 2011, S. 44–59.
- Diefenbacher, Michael / Endres, Rudolf (Hg.): *Stadtlexikon Nürnberg*. 1999.
- Diefenbacher, Michael: *Nürnberg wird bayerisch – ein Überblick*, in: Diefenbacher, Michael / Rechter, Gerhard (Hg.): *Vom Adler zum Löwen. Die Region Nürnberg wird bayerisch. 1775–1835*. 2006, S. 11–28.
- Dippold, Günter: *Diebe im frühneuzeitlichen Franken*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.) / Heller, Marina (Red.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarregionen 1500–1800*. 2017, S. 189–203.
- Doering, Heinz W. L.: *Das alte Münchener Zuchthaus. Eine Studie zur Entwicklung des Gefängniswesens in Bayern von der Carolina bis Feuerbach*. Diss. iur. 1926.
- Fellner, Fritz / Kocher, Gernot / Streitt, Uwe (Hg.): *Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich*. 2011.
- Fleischmann, Peter: *Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert*, 1. 2008.
- Follmann, Michael Ferdinand (Bearb.): *Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten*, 1. 1909.
- Fuhl, Beate: *Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 81. 1988, S. 63–116.
- Geertz, Clifford: *Thick Description: Toward an Interpretive Theory of Culture*, in: Geertz, Clifford: *The Interpretation of Cultures: Selected Essays*. 1973, S. 3–30.
- Grimm, Jacob / Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*, 12: *L-Mythisch*. 1984, URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB> (Version 01/23, 7.6.2024).
- Gschwend, Lukas / Wininger, Marc: *Die Abschaffung der Folter in der Schweiz*. 2008.
- Habermann, Mechtild / Fleischmann, Peter / Herbers, Klaus (Hg.): *Post aus Nürnberg. Interdisziplinäre Forschungen zu den Briefbüchern des 15. Jahrhunderts*. 2024.
- Hampe, Theodor (Hg.): *Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler im Zeitalter der Spätgotik und Renaissance*, 1–3. 1904.
- Hamper, Simon: *„Bitt Gnad!“ Der Fall der Maria Kürschner und der Katharina Schwarz 1584*,

- ,beede huren und diebin', als Beispiel Nürnberger Rechtsprechung, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, 108. 2021, S. 107–127.
- Harrington, Joel F.: *Die Ehre des Scharfrichters. Meister Frantz oder Ein Henkersleben*. 2014.
- Harrington, Joel F.: *The Faithful Executioner. Life and Death, Honor and Shame in the Turbulent Sixteenth Century*. 2013.
- Harrington, Joel F.: *The Unwanted Child. The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*. 2010.
- Henker, Michael / Hamm, Margot / Brockhoff, Evamaria (Hg.): *Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796*. 1996.
- Heydenreuter, Reinhard: *Die Bamberger Halsgerichtsordnung 1507 und die Carolina 1532*, in: Heydenreuter, Reinhard: *Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*. 2003, S. 57–64.
- Hirte, Markus (Hg.): *100 Jahre Mittelalterliches Kriminalmuseum*. 2021.
- Hofmann, Hanns Hubert: *Neustadt – Windsheim (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, I/2)*. 1953.
- Knapp, Hermann: *Das Alte Nürnberger Kriminal-Verfahren bis zur Einführung der Carolina*. 1891.
- Knapp, Hermann: *Das Lochgefängnis. Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg*. 1907, Neudruck 2022.
- Koch, Arnd: *Folterbefürworter nach Beccaria. Überlegungen zur Geschichte der sogenannten Präventionsfolter*, in: Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011, S. 11–24.
- Kohler, Josef / Scheel, Willy (Hg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. 1900, Neudruck 1968.
- Kunstmann, Hartmut H.: *Zauberwahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg*. 1970.
- La Torre, Massimo: *Ohne Erbarmen. Das Recht der Folter*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte*, 10/09. 2008, S. 266–297.
- Leiser, Wolfgang: *Franz Schmidt, Nachrichten*, in: Imhoff, Christoph von (Hg.): *Berühmte Nürnberger aus neun Jahrhunderten*. 1989, S. 155–156.
- Merzbacher, Friedrich: *Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von*, in: *Neue Deutsche Biographie*, 5. 1961, S. 110–111.
- Neumeier, Katharina: *Zwischen den Zeilen lesen. Textrevisionen in den Nürnberger Briefbüchern*, in: Habermann, Mechtild / Fleischmann, Peter / Herbers, Klaus (Hg.): *Post aus Nürnberg. Interdisziplinäre Forschungen zu den Briefbüchern des 15. Jahrhunderts*. 2024, S. 87–104.
- Oestmann, Peter: *Hexenprozesse am Reichskammergericht*. 1997.
- Peters, Edward: *Folter. Geschichte der peinlichen Befragung*. 2003.
- Pitz, Ernst: *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck*. 1959.
- Polívka, Miloslav: *Briefe der Reichsstadt Nürnberg an die Geistlichen in den böhmischen Ländern aus den Jahren 1404–1434: Einleitung und Edition*, in: Hlaváček, Ivan (Hg.): *Facta probant homines: Sborník příspěvků k životnímu jubileu prof. dr. Zdenky Hledíkové*. 1998, S. 379–402.
- Polívka, Miloslav: *Das Bild Frankens im spätmittelalterlichen Böhmen*, in: Merz, Johannes /

- Schuh, Robert (Hg.): *Franken im Mittelalter: Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken. Raum und Geschichte. Aufsätze*. 2004, S. 297–306.
- Polívka, Miloslav: *Nürnberg als Nachrichtenzentrum in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: Heimann, Heinz-Dieter / Hlaváček, Ivan (Hg.): *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*. 1998, S. 165–177.
- Polívka, Miloslav: *Wirtschaftliche Beziehungen Nürnbergs mit den „böhmischen Ketzern“ in den Jahren 1419 bis 1434: Haben die Nürnberger mit den Hussiten Handel betrieben?*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, 86. 1999, S. 1–19.
- Pötzl, Walter (Hg.): *Mörder, Räuber, Hexen. Kriminalgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. 2005.
- Rowlands, Alison: *Witchcraft Narratives in Germany: Rothenburg, 1561–1652*. 2003.
- Schenk, Hans: *Nürnberg und Prag. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert*. 1969.
- Schieber, Martin (Hg.): *Schmidt, Franz: Hinrichtungen und Leibstrafen. Das Tagebuch des Nürnberger Henkers Franz Schmidt*. 2013.
- Schild, Wolfgang: *Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter*. 2011.
- Schlosser, Hans: *Der Mensch als Ware: Die Galeerenstrafe in Süddeutschland als Reaktion auf Preisrevolution und Großmachtpolitik (16.–18. Jahrhundert)*, in: Blum, Reinhard / Steiner, Manfred (Hg.): *Aktuelle Probleme der Marktwirtschaft in gesamt- und einzelwirtschaftlicher Sicht*. 1984, S. 87–114.
- Schlosser, Hans: *Die infamierende Strafe der Galeere*, in: Kroeschell, Karl (Hg.): *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*. 1986, S. 253–263.
- Schlosser, Hans: *Die Strafe der Galeere als poena arbitraria in der mediterranen Strafpraxis*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 10. 1988, S. 19–37.
- Schuhmann, Helmut: *Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion*. 1964.
- Schumann, Ilse: *Der Bamberger Nachrichten Heinrich Schmidt. Eine Ergänzung zu seinem berühmten Sohn Franz*, in: *Genealogie*, 3. 2009, S. 596–608.
- Schuster, Peter / Bendlage, Andrea (Hg.): *Die letzten Tage der zum Tode Verurteilten. Das Tagebuch des Nürnberger Gefangenenseelsorgers Johann Hagendorn 1605–1620*. 2022.
- Schwerhoff, Gerd: *Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.) / Heller, Marina (Bearb.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarregionen 1500–1800*. 2017, S. 3–17.
- Sothmann, Marlene: *Das Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhaus in Nürnberg bis 1806*. 1970.
- Späth, Sabrina: *Kanzlei praxis und Korrespondenzwesen im frühen 15. Jahrhundert. Das älteste Nürnberger Briefbuch, 1404–1408*, in: Habermann, Mechthild / Fleischmann, Peter / Herbers, Klaus (Hg.): *Post aus Nürnberg. Interdisziplinäre Forschungen zu den Briefbüchern des 15. Jahrhunderts*. 2024, S. 1–17.
- Stokes, Laura: *Demons of urban Reform: Early European Witch Trials and Criminal justice, 1430–1530*. 2011.
- Streitt, Ute / Kocher, Gernpot / Schiller, Elisabeth (Hg.): *Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich*. 2011.
- Stuart, Kathy: *Defiled trades and social outcasts. Honour and ritual pollution in early modern Germany*. 1999.
- Stuart, Kathy: *Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit*, in:

- Backmann, Sibylle / Künast, Hans-Jörg / Ullmann, Sabine / Tlustý, B. Ann (Hg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. 1998, S. 316–347.
- Stuart, Kathy: *Suicide by proxy in Early Modern Germany: Crime, Sin and Salvation*. 2024.
- Stuart, Kathy: *Suicide by proxy: The unintended consequences of public executions in eighteenth-century Germany*, in: *Central European history*, 41/3. 2008, S. 413–445.
- Stuart, Kathy: *The executioner's honor in early modern German medical practice*, in: Reinhart, Max (Hg.): *Infinite boundaries: Order, disorder, and reorder in early modern German culture*. 1998, S. 349–380.
- Stuart, Kathy: *Unehrliche Berufe: Status und Stigmata in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs*. 2008.
- Website zur UN-Antifolterkonvention der Praetor Verlagsgesellschaft mbH: *Definition der Folter*, URL: <https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/> (15.10.2024).
- Weitin, Thomas: *Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter in Europa und den USA*. 2010.
- Wilbertz, Gisela: *Der Scharfrichter als Kaufmann: Lederhandel und Lederproduktion in der Frühen Neuzeit*, in: Deggim, Christina / Urbanski, Silke (Hg.): *Hamburg und Nord-europa: Studien zur Stadt- und Regionalgeschichte*. 2004, S. 173–194.
- Wolf, Erik (Hg.): *Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben. Erzählt von Gustav Radbruch*. 1969.
- Wüst, Sabine: *Meister Franz. Henker aus „Leidenschaft“*, in: Wüst, Wolfgang / Wüst, Sabine / Hirte, Markus: *Kriminalitätsgeschichte – Tatort Franken*. 2020, S. 38–49.
- Wüst, Wolfgang (Rezension): *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer. Folter und Hinrichtungen in den Nürnberger Ratsverlässen 1501 bis 1806. Nürnberg 2010*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, 99. 2012, S. 322–323.
- Wüst, Wolfgang: *Arbeitsstrafen – Die Rolle der Zucht- und Arbeitshäuser in Süddeutschland*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.) / Heller, Marina (Red.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarregionen 1500–1800*. 2017, S. 47–66.
- Wüst, Wolfgang: *Die Schwarzenberg in Franken und Böhmen. Freiherren – Grafen – Fürsten*, in: Wüst, Sabine (Hg.): *Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022)*, 2. 2022, S. 993–1013.
- Wüst, Wolfgang: *Ellingen, die Ballei Franken und der Deutsche Orden – kulturelles und politisches Modell einer verlorenen Lebenswelt in der Region?*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung*, 69. 2010, S. 155–172.
- Wüst, Wolfgang: *Inquisitionsprozeß und Hexenverfolgung im Hochstift Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 50. 1987, S. 109–126.
- Wüst, Wolfgang: *Kunst, Kommunikation, Kooperation und Konkurrenz. Interessenabgrenzung zwischen Nürnberg und Augsburg*, in: Maué, Hermann (Hg.): *Quasi Centrum Europae. Kunst und Kunsthandwerk aus Nürnberg für den europäischen Markt 1400–1800*. 2002, S. 325–336.
- Wüst, Wolfgang: *Netzwerke in Franken. Zwischenstaatliche Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: Schneider, Erich (Hg.): *Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004*. 2005, S. 107–128.

- Wüst, Wolfgang: *Nürnberg und Prag im Kommunikationsfeld spätmittelalterlicher Städtelandschaften. Gab es eine Post vor der Post?*, in: Fejtová, Olga / Ledvinka, Václav / Pešek, Jiří (Hg.): *Verlorene Nähe. Prag und Nürnberg im Wandel der Jahrhunderte*. 2010, S. 123–146.
- Wüst, Wolfgang: *Strafrechtsreformen und Kriminalitätsbekämpfung im Reichskreis. Fallstudien zu Süddeutschland 1500 bis 1800*, in: Amend-Traut, Anja / Oestmann, Peter (Hg.): *Von Bußen und Strafen. Gerichtliche Verfolgung von Unrecht zwischen Mittelalter und Neuzeit*. 2024, S. 213–240.
- Zagolla, Robert: *Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute*. 2006.
- Zika, Charles: *Rituals, images, and words. Varieties of cultural expression in late medieval and early modern Europe*. 2005.
- Zopfs, Jan: *Die Fürsten schaffen die Folter ab. Zur Beseitigung der Folter in Preußen, Österreich und Bayern (1740–1806)*, in: Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011, S. 25–35.



Abb. 1: Ertränkungs- und Räderszene im Strafverfahren gegen die Uhrmachersfrau Anna Schellhammer und ihren Gesellen Adam Linz. Bildnachweis: Stadtarchiv Nürnberg: F 1, Nr. 42, fol. 97.



Abb. 2: Elsbeth Komenther wurde nach „gütlichen“ und „peinlichen“ – „ir wee thun lassen“ – Verhören am 10. Juli 1522 gepfählt und anschließend „lebendig“ begraben. Bildnachweis: Stadtarchiv Nürnberg: F 1, Nr. 42, fol. 61.

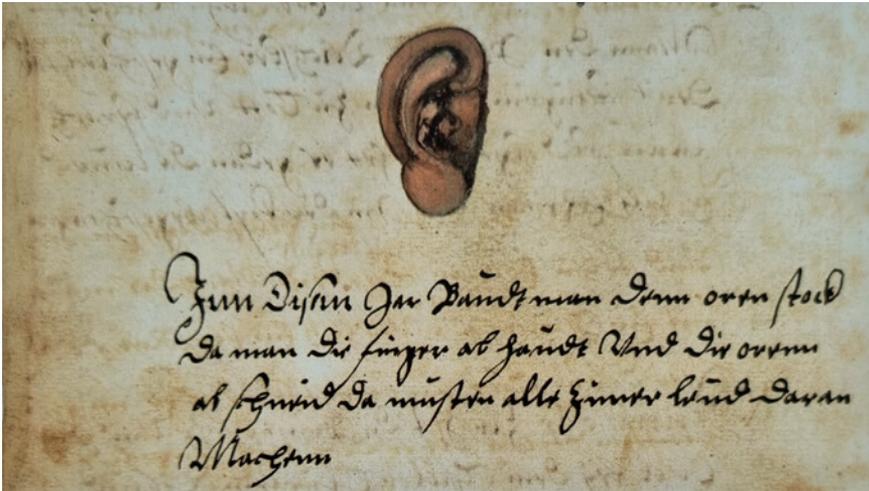


Abb. 3: Neuerrichtung eines Ohrenstocks mit der Bildlegende: „Jnn Disem Jar Baudt man denn orenstock, da man die finger abhändt vnd die orenn abschneid. Da musten alle Zimerleud daran Machenn“. Bildnachweis: Stadtarchiv Nürnberg: F 1, Nr. 42, fol. 111.



Abb. 4: Die für das Jahr 1571 nachgewiesene erstmalige Überstellung fränkischer Strafgefangener aus Nürnberg zum Galeerendienst in Venedig. Bildnachweis: Stadtarchiv Nürnberg: F 1, Nr. 42, fol. 115 v.

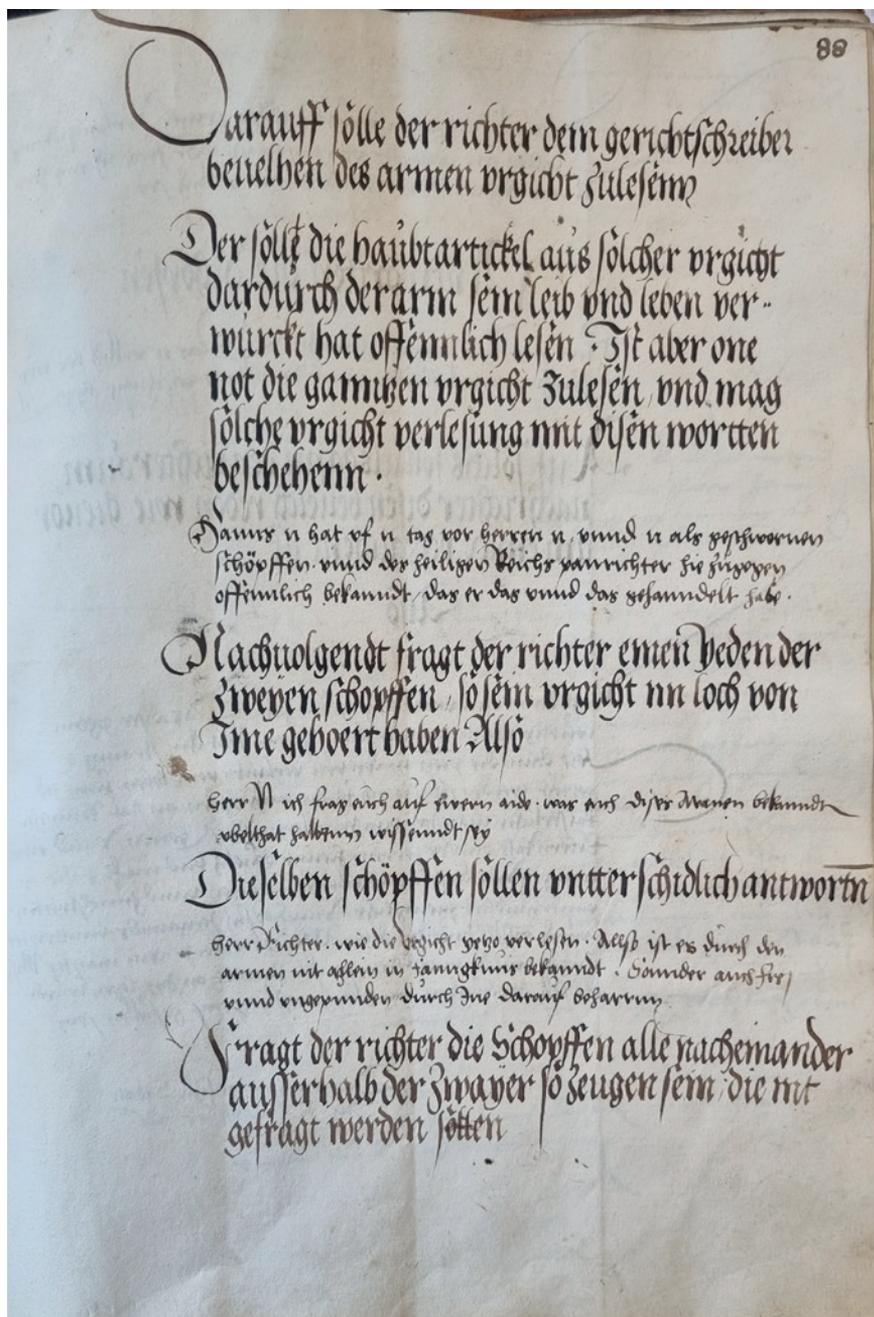


Abb. 6: Teil der Ausführungsbestimmungen der Prozess- und Halsgerichtsordnung mit Senatsdekret vom 17. März 1526, hier: Frageschema des Richters und der Schöffen. Bildnachweis: Staatsarchiv Nürnberg; Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher, Nr. 221, fol. 88 r.